

Anlage 1 Satzung der elbgym GmbH

Gesellschaftsvertrag der elbgym GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

elbgym GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fitnessstudios, Fitnessclubs sowie Personal Training Leistungen einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Geschäft (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, technischen und Produktsupport, technische Beratung und Kundendienst). Überdies ist Gegenstand des Unternehmens die Vermittlung, Konzeption und/oder Durchführung von Gesundheits-, Sport- und Fitnessangeboten, der An- und Verkauf sowie die Vermittlung von Gesundheits-, Sport und Fitnessartikeln und Nahrungs- und Nahrungsergänzungsmitteln sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Vertrieb und Marketing.
- (2) Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im unmittelbaren oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt Herr Wilhelm Schröter Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) mit den Nr. 1-25.000.
- (3) Die Stammeinlagen auf die vorbezeichneten Geschäftsanteile werden in voller Höhe dadurch geleistet, dass das einzelkaufmännische Unternehmen mit der Firma elbgym Wilhelm Schröter e.K., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 123617, als Ganzes mit dem zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten gegen Gewährung von Anteilen gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Gesellschaft übertragen wird.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist der Gesellschaft beginnt am 1 November und endet am 31. Oktober jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Oktober 2019.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch abweichend festlegen. Sie kann insbesondere einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, der Anstellungsverträge, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, abändern oder aufheben.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Entscheidung über die Gewinnverwendung, zur Entlastung der Geschäftsführer sowie ggf. zur Wahl des Abschlussprüfers finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt, wenn diese gemäß Absatz (2) einberufen werden.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden auf Antrag der Gesellschafter oder der Geschäftsführung einberufen. Jeder Gesellschafter oder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Eine formelle Einberufung der Gesellschafterversammlung kann unterbleiben, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich auf der Versammlung oder schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsführung auf die Einhaltung der durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung verzichten.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unter Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital über die Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung beschließen kann. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter darf zu den Versammlungen auf eigene Kosten einen sachverständigen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen. Die Hinzuziehung weiterer Personen kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann sich auch durch einen Nichtgesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, sofern sämtliche übrigen Gesellschafter vorher oder die auf der Versammlung vertretenen Gesellschafter zustimmen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um einen Rechtsanwalt,

Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater handelt. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis gilt jeweils die schriftliche Vollmacht, die in der Gesellschafterversammlung vorzulegen und in den Gesellschaftsakten mit dem Versammlungsprotokoll aufzubewahren ist.

- (7) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt, der mit einer Mehrheit der Stimmen zu fassen ist.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse jedoch auch im Umlaufverfahren schriftlich durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklärt haben oder dem Beschluss zustimmen.
- (2) Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, sofern nicht § 47 Absatz 4 GmbHG entgegensteht oder dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (3) Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- (5) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist – zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist die Niederschrift in Kopie oder Abschrift zuzusenden, wobei Textform ausreicht.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift. Sie endet auf alle Fälle spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung (Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung) unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teilen hiervon oder über einzelne Rechte aus der Gesellschafterstellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines mit der Mehrheit der Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen oder aufgrund eines rechtlich oder wirtschaftlich entsprechenden Verhältnisses hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

§ 10

Einziehung

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) ein nicht nachfolgeberechtigter Erbe Gesellschafter geworden ist, nach näherer Maßgabe der Regelungen in § 12.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz (2) auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der übrigen Gesellschafter gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit ruhen das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht des ausscheidenden Gesellschafters.
- (5) Die Einziehung des Geschäftsanteils wird, soweit der Gesellschafterbeschluss keine anderweitige Regelung vorsieht, mit der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (6) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erhalten haben.
- (7) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 11 dieses Vertrages.
- (8) Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der eingezogene Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.
- (9) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt

§ 11 Abfindung

- (1) Im Falle einer Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters gemäß § 10 Abs. (2) Lit. d) beträgt die Abfindung 100% des Wertes seiner Beteiligung. In allen anderen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften eine

Abfindung an einen ausgeschiedenen Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolger zu zahlen ist, entspricht die Abfindung 70 % des Wertes seiner Beteiligung.

- (2) Die Ermittlung des Wertes der Beteiligung gemäß Abs. (1) erfolgt durch den Steuerberater der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters nach den jeweils aktuellen, vom Institut für Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard). Die Festsetzungen des Steuerberaters sind verbindlich und endgültig, soweit sie nicht offensichtlich unbillig sind.
- (3) Das so ermittelte Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an mit 0,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Im Falle von rechnerischen Negativzinsen erfolgt keine Verzinsung. Die Zinsen sind in jährlichen Teilbeträgen nachträglich, zusammen mit den jeweiligen Zahlungsraten gemäß Abs. (4), zu zahlen.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste Rate sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig wird und deren weitere je zwölf Monate später fällig werden. Vorzeitige Zahlungen sind jederzeit ganz oder in Teilbeträgen gestattet. Wird nach Feststellung der Höhe des Abfindungsguthabens eine Zins- oder Kapitalrate trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zugang gezahlt, so wird der ganze jeweilige Restbetrag der Abfindung fällig.
- (5) Die Abfindung ist grundsätzlich von der Gesellschaft zu zahlen. Beschließen die Gesellschafter im Falle des § 10 Abs. 9, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nur an einen oder einzelne Gesellschafter oder an dritte Personen abzutreten ist, so haben der oder die Erwerber des Geschäftsanteils die Abfindung gesamtschuldnerisch zu zahlen, im Verhältnis untereinander nach Maßgabe ihres Anteils an dem erworbenen Geschäftsanteil. Die Gesellschaft übernimmt in diesem Fall die gesamtschuldnerische Mithaft für die Zahlung der Abfindung.
- (6) Am Gewinn und Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Treten ein oder mehrere Personen durch Erbfolge an die Stelle eines verstorbenen Gesellschafters, so kann die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Einziehung der Geschäftsanteile des oder der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters beschließen, sofern es sich bei diesen Personen nicht um nachfolgeberechtigte Erben handelt. Nachfolgeberechtigte Erben sind ausschließlich andere vorhandene Gesellschafter der Gesellschaft. Dem bzw. den Inhaber(n) des betreffenden Geschäftsanteils steht bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.
- (3) Ein Einziehungs- und Übertragungsbeschluss kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem den Gesellschaftern die Erben namentlich bekannt geworden sind, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Erbfall.
- (4) Soweit ein Gesellschafter für den Fall seines Todes insgesamt oder über seinen Geschäftsanteil letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet hat, erteilen alle Gesellschafter bereits jetzt ihre Zustimmung zur Durchführung der Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker ist im Rahmen seines Amtes befugt, sämtliche Gesellschafterrechte aus der Beteiligung auszuüben, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Testamentsvollstrecker kann auch ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bevollmächtigt werden. Der oder die Testamentsvollstrecker können hinsichtlich der Beteiligung des Erblassers als Treuhänder der Erben oder der Vermächtnisnehmer auch Gesellschafter werden.

§ 13
Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz) nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben in der ordentlichen Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 15
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar-, Gerichts- und Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.

§ 16
Teilweise Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der im diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten